

ARBEITSVERTRAG

**für die Beschäftigung
einer Angestellten Zahnärztin/
eines Angestellten Zahnarztes**

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

ARBEITSVERTRAG

für die Beschäftigung einer Angestellten Zahnärztin/ eines Angestellten Zahnarztes

Zwischen
Frau Zahnärztin/
Herrn Zahnarzt

- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße Nr.:

PLZ/ Praxisort

und

Frau/ Herrn

- im folgenden Angestellte Zahnärztin/ Angestellter Zahnarzt genannt -

Straße Nr.:

PLZ/ Wohnort

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer

(1) Mit Wirkung vom wird Frau/ Herr
als Angestellte Zahnärztin/ Angestellter Zahnarzt in der Praxis von Frau/ Herrn
..... beschäftigt.

(2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2 Genehmigung des Zulassungsausschusses

Die Genehmigung des Zulassungsausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland gemäß § 32 b Abs. 2 Satz 1 Zahnärzte-ZV für die Anstellung liegt vor.

§ 3 Pflichten der Angestellten Zahnärztin/ des Angestellten Zahnarztes

(1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt ist zur Einhaltung und gewissenhaften Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten verpflichtet. Sie/ Er hat die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Berufsordnung für Zahnärzte in persönlicher Verantwortung zu beachten und den zahnärztlichen und organisatorischen Weisungen der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers bzw. deren/ dessen Vertreterin/ Vertreter Folge zu leisten.

- (2) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt führt ihre/ seine zahnärztliche Tätigkeit selbständig aus und bestimmt im übrigen Umfang und Art der Tätigkeit selbst, wobei sie/ er sich jedoch den praxisüblichen Gepflogenheiten und den betrieblichen Erfordernissen im Wesentlichen anzupassen hat.

§ 4

Pflichten der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers

- (1) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist gegenüber der Angestellten Zahnärztin/ dem Angestellten Zahnarzt weisungsbefugt.
- (2) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber hat die Angestellte Zahnärztin/ den Angestellten Zahnarzt auf die Pflichten im Rahmen der zahnärztlichen Tätigkeit hinzuweisen und zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten und der Beachtung der Berufsordnung für Zahnärzte anzuhalten.
- (3) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber stellt der Angestellten Zahnärztin/ dem Angestellten Zahnarzt die Behandlungsräume, die erforderlichen Arbeitsmittel, Instrumente und Materialien sowie das entsprechende Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 5

Probezeit

Es wird eine Probezeit von (*drei/ sechs*) Monaten vereinbart.

§ 6

Arbeitszeiten

- (1) Die Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
- (2) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt ist zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Die Ableistung des Notfalldienstes erfolgt jeweils nach Absprache zwischen der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber und der Angestellten Zahnärztin/ dem Angestellten Zahnarzt.

§ 7

Vergütung

- (1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt erhält als Vergütung einen monatlichen Brutto-Grundbetrag i. H. v. € (in Worten:) und zusätzlich eine Umsatzbeteiligung in Höhe von % ihres/ seines monatlich erzielten Honorars über zahnärztliche Leistungen. Material- und Laborkosten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Vergütung ist am (*1./ 15./ letzten*) Tag eines Monats zu bezahlen.
- (3) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber gewährt folgende freiwillige, jederzeit widerrufbare Zuwendungen:
1. eine jederzeit widerrufbare, monatliche Zulage i. H. v. €

2. Essensgeldzuschuss, monatlich i. H. v.	€
3. Fahrtkostenzuschuss, monatlich i. H. v.	€
4. Weihnachtsgratifikation i. H. v.	€
5. 13. Monatsgehalt i. H. v.	€
6. Vermögenswirksame Leistungen, monatlich	€
7.	€

Auf diese freiwilligen Zuwendungen besteht auch nach wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch. Freiwillige Zuwendungen, die zusätzlich zum monatlich laufenden Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. wirtschaftliche Gründe der Praxis, Gründe im Verhalten oder in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder sonstigen Betriebsänderung) jederzeit widerrufen werden.

Bei Zahlung eines 13. Monatsgehaltes:

- () *In allen Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses, unabhängig vom Rechtsgrund, vermindert sich das 13. Monatsgehalt für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um $\frac{1}{12}$. Dies gilt beispielsweise für Elternzeit, unbezahlte Freistellung etc. Wird ein Vollzeit-arbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt, so bestimmt sich die Höhe des 13. Monatsgehaltes nach der Höhe des Vergütungsanspruchs am Auszahlungstag.*

Bei Zahlung einer Weihnachtsgratifikation:

- () *Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber gewährt eine freiwillige Weihnachtsgratifikation als Belohnung für die Betriebstreue in Höhe der Vergütung nach Absatz 1 für die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung, sofern das Beschäftigungsverhältnis am 1. Dezember des Bezugsjahres in ungekündigter Stellung fortbesteht bzw. nicht infolge Aufhebungsvertrag endet. Die Gewährung ist ausgeschlossen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Auszahlungszeitpunkt; ein anteiliger Anspruch besteht nicht. Gleiches gilt für Zeiten in denen Elternzeit genommen wurde.*
- () *Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt ist verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn sie/ er bis zum 31.3. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres ausscheidet. Die Rückzahlungspflicht gilt entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlass hierfür ein Verhalten der Angestellten Zahnärztin/ des Angestellten Zahnarztes ist, das der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber ein Recht zur Kündigung gegeben hätte.*
- (4) *Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist verpflichtet der Angestellten Zahnärztin/ dem Angestellten Zahnarzt einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Als Zuschuss ist die Hälfte des Beitrages zu bezahlen. Bei der privaten Krankenversicherung jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber trägt auch die Hälfte des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. Ist die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte (BfA) befreit, übernimmt die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber die Hälfte des Pflichtbeitrages für die berufsständische Versorgungsanstalt, jedoch höchstens die Hälfte des Pflichtbeitrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.*

§ 8 Arbeitsverhinderung

- (1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unverzüglich, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen infolge Krankheit hat die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt verpflichtet, dies der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf der 6-wöchigen Entgeltfortzahlungspflicht.

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Falle der nachgewiesenen Erkrankung behält die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt einen Anspruch auf Vergütung des Grundbetrages bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, nicht aber über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus. Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt behält diesen Anspruch auch dann, wenn die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Krankheitsfalles kündigt.

§ 10 Urlaub

- (1) Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Für den Fall, dass im Bezugsjahr das Arbeitsverhältnis nicht durchgängig bestand hat, wird der Angestellten Zahnärztin/ dem Angestellten Zahnarzt je Beschäftigungsmonat ein anteiliger Urlaub von $\frac{1}{12}$ des ihr/ ihm zustehenden Urlaubsanspruches gewährt. Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt hat zu Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den gewährten/ abgegoltenen Urlaub der/ des bisherigen Arbeitgeberin/ Arbeitgebers vorzulegen.
- (2) Der volle Jahresurlaub entsteht erstmals nach einer Beschäftigungsdauer von (drei/ sechs) Monaten in der Praxis.
- (3) Der Urlaub ist rechtzeitig mit der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber abzusprechen. Der Urlaub soll vorrangig für die Zeit eingeplant werden, in der die Praxis geschlossen ist; Praxisbedürfnisse haben hierbei Vorrang gegenüber privaten Wünschen.
- (4) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen bis zum Ende des Kalenderjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb des ersten Kalendervierteljahres des Folgejahres zu gewähren und zu nehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 11 Nebentätigkeiten

- (1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt ist die Ausübung einer Nebentätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers gestattet.
- (2) Wissenschaftliche Betätigung ist der Angestellten Zahnärztin/ dem Angestellten Zahnarzt gestattet, soweit es die vertraglichen Aufgaben zulassen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers, soweit diese sich auf Erfahrungen und Verhältnisse in deren oder dessen Praxis beziehen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt hat für ihre oder seine Haftpflicht eine Berufshaftpflichtversicherung im üblichen Umfang zu unterhalten.
- (2) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt versichert, dass für ihre/ seine persönliche Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Auf Verlangen hat die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt, die entsprechenden Versicherungsunterlagen der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhabers zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13 Ärztliche Untersuchung und Arbeitsfähigkeit

- (1) Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt erklärt sich bereit, sich von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42, 27 und 24 vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Darüber hinaus erklärt sich die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt für den Fall ihrer/seiner Arbeitsunfähigkeit mit einer für sie/ ihn unentgeltlichen Fallweisen Untersuchung durch den Betriebsarzt oder einen Vertrauensarzt, der von der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber benannt wird, einverstanden. Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt entbindet den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht, allerdings nur, soweit es zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Angestellten Zahnärztin/ des Angestellten Zahnarztes notwendig ist.
- (2) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt erklärt, dass sie/ er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.
- (3) Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit der Angestellten Zahnärztin/ des Angestellten Zahnarztes in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.
- (4) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt erklärt weiter, dass sie/ er nicht schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist und auch keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/ Schwerbehinderter bzw. auf Gleichstellung mit einer/ einem Schwerbehinderten gestellt hat. Sofern etwa die

Voraussetzungen dafür später eintreten, wird sie/ er die Praxisinhaberin/ den Praxisinhaber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

- (6) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt bestätigt, dass keine Vorstrafe in Zusammenhang mit ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit ausgesprochen ist.
- (7) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt ist verpflichtet, vor Arbeitsantritt eine gegebenenfalls erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

§ 14

Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt verpflichtet sich, über alle ihr/ ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB).
- (2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber nahen Verwandten sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

§ 15

Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Vergütung; Bearbeitungskosten

- (1) Abtretung und Verpfändung von Vergütungsansprüchen durch die Angestellte Zahnärztin/ den Angestellten Zahnarzt bedürfen der Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers.
- (2) Die Kosten, die der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber durch die Bearbeitung von Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen entstehen, trägt die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt. Diese Kosten werden pauschaliert mit € 10,- pro Pfändung, Abtretung und Verpfändung sowie gegebenenfalls zusätzlich € 8,- für jedes Schreiben sowie € 1,- pro Überweisung. Bei Nachweis höherer tatsächlicher Kosten ist die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber berechtigt, diese in Ansatz zu bringen.

§ 16

Änderung der persönlichen Verhältnisse

- (1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt hat alle für das Arbeitsverhältnis bedeutsamen Änderungen der persönlichen Verhältnisse, z. B. Anerkennung einer Behinderung oder Änderung des Wohnsitzes etc., der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber spätestens innerhalb einer Woche unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Das Bestehen einer Schwangerschaft muss nach dem bekannt werden der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 17

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Erleidet die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt einen von einem Dritten verursachten Schaden, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, so werden die Schadensersatzansprüche in der Höhe abgetreten, in der die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leistet. Es besteht die Verpflichtung, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber die zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Fortbildung

- (1) Die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt hat die Möglichkeit, in Absprache und mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers, zahnärztliche Fortbildungen und Seminare mit einer jährlichen Gesamtdauer von Arbeitstagen zu besuchen.
- (2) Die Kosten für die Fortbildungsveranstaltungen trägt/ tragen
..... (die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber; die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt selbst; die Vertragsparteien je zur Hälfte).

§ 19

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt das 65. Lebensjahr vollendet, durch Erwerbsunfähigkeit oder durch Kündigung.
- (2) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen mit der Maßgabe, dass die verlängerten Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß § 622 Abs. 2 BGB für beide Vertragsparteien vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist berechtigt, die Angestellte Zahnärztin/ den Angestellten Zahnarzt während der Kündigungsfrist von der Arbeit freizustellen, wobei dies unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben erfolgt.

§ 20

Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit deren Entstehen gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden.

§ 21
Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis seinen Mittelpunkt hat. Dieser Erfüllungsort ist maßgeblich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen. Es ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Hat die Angestellte Zahnärztin/ der Angestellte Zahnarzt im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist der Praxissitz als Gerichtsstand gegeben.

§ 22
Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift der Praxisinhaberin/
des Praxisinhabers

.....
Unterschrift der Angestellten Zahnärztin/
des Angestellten Zahnarztes